Amtsgericht Bad Iburg
23 Cs …. /20

06.04.2021

Gemäß § 176 Abs. 1 GVG werden in Umsetzung der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus und mit dem Ziel, für die Verfahren

- die Einhaltung der Hygienevorschriften und einen ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung sicherzustellen sowie
- für die Öffentlichkeit und Presse trotz des aufgrund der Hygienevorschriften eingeschränkten Platzangebotes einen bestmöglichen Zugang zu der Verhandlung zu gewährleisten.

folgende **sitzungspolizeiliche Anordnungen** getroffen:

I. Durchführung der Sitzung

1. Im Sitzungssaal sind die vorgegebenen Sitzabstände einzuhalten. Die Veränderung der Anordnung von Stühlen und Tischen oder das Aufstellen zusätzlicher Stühle darf nur mit Genehmigung des Vorsitzenden erfolgen.

2. Die Abstandsregel von 1,50 m ist im Sitzungssaal und im Bereich davor einzuhalten. Das Betreten und Verlassen des Sitzungssaales hat nacheinander unter Wahrung des Abstandes zu erfolgen.

3. Im Sitzungssaal wird das Tragen medizinische Mund-Nasen-Maske (sogenannte OP-Maske oder Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2) angeordnet. Dies gilt nicht für Verfahrensbeteiligte an den Tischplätzen sowie für die Richterbank. Eine Ausnahme vom Vermummungsverbot gemäß § 176 Abs. 2 Satz 2 GVG wird damit gestattet. Regelmäßiges Lüften ist vorgesehen.

4. Von den 7 Sitzplätzen im Zuschauerbereich sind 5 für Presse reserviert. Für die Vergabe der Presseplätze erfolgt eine Akkreditierung mit Sitzplatzvergabe nach Maßgabe von **Ziffer II** dieser Verfügung.

5. Zuschauer und Zuschauerinnen werden in der Reihenfolge ihres Eintreffens eingelassen.

6. Der Sitzungssaal wird um ca. 08:45 Uhr geöffnet. Reservierte Plätze sind bis 9:00 Uhr zu belegen.

7. Bleiben im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens vergebene Plätze frei, erfolgt die Vergabe durch den Vorsitzenden in folgender Reihenfolge:

a) in erster Linie für anwesende akkreditierte Presse/Medienvertreter/-vertreterinnen
b) in zweiter Linie für sonstige Zuschauer/Zuschauerinnen

8. Pressevertretern und -vertreterinnen ist die Nutzung elektronischer Medien gestattet. Bild- und Tonaufnahmen müssen unterbleiben.

II. Durchführung des Akkreditierungsverfahrens

1. Die Akkreditierung findet am **Freitag, 09.04.2021 von 9.00 Uhr bis um 14.00 Uhr** statt.

2. Aus organisatorischen Gründen ist eine Akkreditierung nur für alle vier Strafverhandlungen insgesamt möglich.

3. Es werden folgende Gruppen gebildet, für die die jeweils angegebene Anzahl von Sitzplätzen reserviert wird:

   Gruppe 1 Nachrichtenagenturen: 1 Platz

   Gruppe 2 TV: 1 Platz öffentlich-rechtliche Sender, 1 Platz private Sender

   Gruppe 3 sonstige Presse: 2 Plätze

4. Innerhalb der Gruppen wird die Sitzplatzvergabe in der Reihenfolge des Eingangs der Akkreditierungsgesuche für die jeweilige Gruppe vorgenommen. Dies gilt auch für die Untergruppen in Gruppe 2. Gehen für Gruppe 1 oder 2 weniger gültige Akkreditierungen ein, als für das Kontingent vorgesehen, werden die Sitzplätze der Gruppe 3 (sonstige) zugeschlagen.

5. Kameraleuten und Fotograf*innen ist ein kurzer Aufenthalt – ohne Sitzplatz - vor Beginn und bei Aufruf der Sache für die Bildberichterstattung im üblichen Rahmen gestattet. Die Anwesenheit wird nicht auf das Sitzplatzkontingent angerechnet. Eine Begrenzung der Anzahl der gleichzeitig anwesenden Fotograf*innen aus Infektionsschutzgründen bleibt vorbehalten.

6. Presse- und Medienvertreter*innen können sich ausschließlich per Mail (susanne.kirchhoff@justiz.niedersachsen.de) akkreditieren. Bitte fügen Sie der Mail die Kopie eines gültigen Presseausweises/Dienstausweises oder einer Arbeitgeberbestätigung bzw. eines anderweitigen Nachweises der redaktionellen Pressetätigkeit bei. Auf anderem Wege (z.B. per Telefax, schriftlich oder unter anderen E-Mail-Adressen) eingehende Akkreditierungsgesuche können nicht berücksichtigt werden und werden auch nicht weitergeleitet.

gez. Jahner
Richter am Amtsgericht